

Dieser Satz gilt absolut und ohne jede Ausnahme auch für den Jugendlichen, der dann strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden darf, wenn auch nur eine dieser Fähigkeiten fehlt. Ob dann andere Maßnahmen gegen ihn ergriffen werden können (vgl. § 4 Abs. 2 JGG), ist eine andere, hier nicht zu erörternde Frage. Auch § 4 JGG macht von diesem Grundsatz keine Ausnahme. Wenn diese Bestimmung darauf abstellt, ob der Jugendliche „zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, die Gesellschaftsgefährlichkeit seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln“, so sind und bleiben die entscheidenden Kriterien der Zurechnungsfähigkeit Einsichts- und Willensbestimmungsfähigkeit. Daß ihre Feststellung beim Jugendlichen vielfach nach anderen Gesichtspunkten vorzunehmen ist als ihr Ausschluß beim Erwachsenen, liegt nicht in ihrer inhaltlichen Verschiedenheit begründet. Das folgt vielmehr daraus, daß die physiologische Grundlage der Zurechnungsfähigkeit Jugendlicher die Erreichung eines bestimmten geistigen und sittlichen Reifegrades auf Grund des natürlichen Wachstumsprozesses ist.

1. Das Jugendgerichtsgesetz stellt für die im Jugendalter begangenen Verfehlungen eine unbedingte Reifeprüfungspflicht auf, weil der Mensch nicht von vornherein die Zurechnungsfähigkeit besitzt. Er erwirbt sie vielmehr erst auf einer relativ hohen Stufe seiner geistigen und sittlichen Entwicklung, und zwar normalerweise während des Jugendalters. Die Möglichkeit fehlender Zurechnungsfähigkeit liegt deshalb bei den gerade erst dem Kindesalter entwachsenen Jugendlichen von 14 bis 15 Jahren nahe, während sie bei den an der Schwelle des Erwachsenseins stehenden 17jährigen weit seltener nicht vorhanden sein wird.

In diesem Übergangsstadium vom Kind zum Erwachsenen verbietet sich die Bindung der Zurechnungsfähigkeit an eine bestimmte Altersstufe aber schon aus dem Grund, weil die geistige und sittliche Reife bei dem einen Jugendlichen relativ früh, bei dem anderen relativ spät eintritt und keineswegs immer eine mit der Zahl der Lebensjahre übereinstimmende Stetigkeit der Entwicklung gegeben ist. Hier gilt eher das Gegenteil. Schon rein körperlich ist das feststellbar. So finden sich bei den 14jährigen Schulabgängern neben noch durchaus kindlichen Erscheinungen beinahe erwachsen wirkende Jünglinge und Mädchen. Das gleiche gilt für die geistige und sittliche Entwicklung. Wenn auch diese Entwicklungsunterschiede beim einzelnen vor den Schranken des Gerichts nicht so deutlich hervortreten, so sind sie dennoch unabweisbar vorhanden.

Die unbedingte Prüfung der Zurechnungsfähigkeit eines Jugendlichen ist aber noch aus einem anderen, ebenso wichtigen Grund unumgänglich. Es gehört heute zu den gesicherten Erkenntnissen der psychologischen und psychiatrischen Wissenschaft, daß sich die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung zwar gleichzeitig, jedoch nicht immer gleichmäßig vollzieht. Es treten nicht selten sog. „disharmonische Entwicklungsvorgänge“ auf, die zu Spät- oder Frühreife bzw. Entwicklungsstörungen (nicht psychopathologischer Natur) führen und teilweise erhebliche Abweichungen von der „Norm“ im Gefolge haben. Hier können ernste Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit entstehen; in diesen Fällen ist stets besondere Sorgfalt und Vorsicht bei ihrer Prüfung geboten. Bei diesen Jugendlichen kann z. B. durch die Erziehung im Elternhaus, durch Schule, Beruf und gesellschaftliche Organisationen der für die geistige Reife erforderliche Stand der intellektuellen Entwicklung vorhanden sein, jedoch die sittliche Reife oder — was besonders schwer feststellbar ist — die Willensbestimmungsfähigkeit und damit die Zurechnungsfähigkeit fehlen. Hier wird bei Jugendlichen, die auffallende abnorme Entwicklungstendenzen gezeigt haben, meist eine — ambulante oder stationäre — Begutachtung durch einen Sachverständigen erforderlich sein.

2. Erst wenn der Jugendliche für seine Tat die Einsichts- und Willensbestimmungsfähigkeit besitzt, hat er den Entwicklungsstand erreicht, den § 4 JGG als geistige und sittliche Reife bezeichnet. Diese sog.

soziale Reife ist also entwicklungsbedingt und immer nur relativ in bezug auf die Gesellschaftsgefährlichkeit der konkreten Verfehlung bestimmbar.

Bei der Prüfung der Zurechnungsfähigkeit kommt es nicht darauf an, ob der Täter die Gesellschaftsgefährlichkeit seiner Verfehlung tatsächlich eingesehen oder seinen Willen tatsächlich beherrscht hat; vielmehr fragt das Gesetz nur nach der entsprechenden Fähigkeit, d. h. der Täter muß nur zu dieser Einsicht und Willensbestimmung in der Lage sein. Die Straftat beweist ja gerade, daß er seinen Trieben und Wünschen nicht widerstanden hat. Es kann also immer nur darauf ankommen, ob es dem Jugendlichen möglich gewesen wäre, sie zu beherrschen, oder ob er das Nachteilige seiner Tat überhaupt zu begreifen fähig war. Dieser Umstand wird vielfach von Untersuchungsorganen und Gerichten, aber auch von Sachverständigen übersehen. So sind in Schlußberichten, Anklageschriften, Sachverständigenutachten und Urteilsgründen immer wieder Formulierungen anzutreffen wie: „Der Jugendliche wußte, daß seine Handlung gesellschaftsgefährlich, verwerflich, strafbar war; daß er eine Straftat, einen Diebstahl, Sachbeschädigung, eine Körperverletzung usw. begeht; daß die Tat strafwürdig ist; daß er dafür strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann“ u. ä. (dagegen nur selten Angaben über die Willensbestimmungsfähigkeit). Solche Feststellungen sind nicht immer falsch — der Jugendliche kann im Einzelfall tatsächlich ein entsprechendes Wissen besessen haben —, in jedem Fall aber ungenau. Einmal, weil mehr beantwortet wird, als zur Feststellung der Zurechnungsfähigkeit notwendig ist; es kommt hierfür immer nur auf das potentielle Wissen- und Wollenkönnen an. Zum anderen betrifft das tatsächliche, das aktuelle Wissen und Wollen von der Tat die Frage der Schuld, die Frage, ob der Täter vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Schuldhaft handeln kann aber nur, wer zurechnungsfähig ist. Schuld setzt Zurechnungsfähigkeit voraus, und diese muß zunächst festgestellt worden sein, ehe die Schuldfrage überhaupt problematisch werden kann.

Zurechnungsfähigkeit und Schuld sind etwas sehr Verschiedenes⁴. Gerade dieser Umstand ist dem juristisch nicht geschulten psychiatrischen oder psychologischen Sachverständigen — so hat es jedenfalls in manchen Gutachten den Anschein — oft nicht hinreichend bekannt. Wenn auch zwischen Zurechnungsfähigkeit und Schuld unbestritten ein enger inhaltlicher Zusammenhang besteht, so dürfen sie doch nicht auf gleicher Ebene gesehen werden. Schuld erfordert ungleich mehr als Zurechnungsfähigkeit. Deshalb kann trotz Zurechnungsfähigkeit jede Tatschuld fehlen. Bei Einholung eines Gutachtens sollte erforderlichenfalls der Sachverständige auf die prinzipielle Verschiedenheit von Zurechnungsfähigkeit und Schuld aufmerksam gemacht werden.

II

Die Prüfung der Zurechnungsfähigkeit hat auszugehen vom geistigen Entwicklungsstand des Jugendlichen. Zwar erwähnt § 4 JGG die sittliche Entwick-

4 Auf die in der Strafrechtswissenschaft der DDR umstrittene — von der sowjetischen Strafrechtswissenschaft übertrogene — Frage: „Gehört zum Vorsatz das Bewußtsein der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat?“, braucht deshalb in diesem Zusammenhang nicht eingegangen zu werden. Allerdings wäre es m. E. erforderlich gewesen, daß sich Leckhas in seiner Abhandlung „Über das Bewußtsein der Gefährlichkeit, Verwerflichkeit, Rechtswidrigkeit oder Strafbarkeit der Handlung“ in „Beiträge zu Problemen des Strafrechts“, Heft 7 der Schriftenreihe Strafrecht, S. 21 ff. mit diesem Problem auseinandergesetzt hätte. Denn die Zurechnungsfähigkeit ist Schuld voraussetzung, und § 4 JGG verlangt ausdrücklich die Einsichtsfähigkeit in das Gesellschaftsgefährliche der Tat. Es ist jedoch nicht ohne weiteres einzusehen, warum das Gesetz dieses Erfordernis als Schuld voraussetzung ausdrücklich aufstellt, wenn das Bewußtsein der Gesellschaftsgefährlichkeit für die Schuld, insbesondere den Vorsatz, nicht von Bedeutung sein soll.

5 Das wird besonders deutlich, wenn Fahrlässigkeitstaten zur Aburteilung stehen, etwa eine Körperverletzung oder Tötung. Denn schuldhaft handeln kann auch, wer ein entsprechendes aktuelles Tatwissen und -wollen nicht besaß, es aber hätte besitzen können und müssen. Genau wie die vorsätzliche Schuld setzt jedoch auch die fahrlässige Schuld in jedem Fall Zurechnungsfähigkeit voraus, die trotz fehlenden Tatwissens und Tatwillens gegeben sein kann.